

<p><u>Reinigungs- und Sicherungsverordnung 1999</u></p> <p>Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter</p> <p>Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 488, ber. GVBl. 1982 S. 149), zuletzt geändert durch § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323)</p>	<p><u>Reinigungs- und Sicherungsverordnung 2019</u></p> <p>Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)</p> <p>Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Gemeinde Kirchheim bei München folgende Verordnung:</p>
<p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Inhalt der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kirchheim b. München.</p>	<p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Inhalt der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kirchheim b. München.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(2) Gehbahnen sind</p> <p>a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(2) Gehbahnen sind</p>

<p>b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus (trifft z. B. zu bei verkehrsberuhigten Bereichen etc.).</p> <p>c) Gehbahnen sind auch die nach Zeichen 240 StVO ausgewiesenen gemeinsamen Fuß- und Radwege in der gesamten Breite.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p>	<p>a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege, sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege, sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege</p> <p>oder</p> <p>b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).</p>
<p>Reinhaltung der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentlichen Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Insbesondere ist es verboten,</p> <p>a) Auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder</p>	<p>Reinhaltung der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Insbesondere ist es verboten,</p> <p>a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;</p>

<p>auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;</p> <p>b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;</p> <p>c) Klärschlamm, Kraft- und Schmierstoffe, Kies, Baustoffe aller Art, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, 2. Neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, 3. In Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten. <p>(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.</p>	<p>b) Fahrbahnen und Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;</p> <p>c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gras- und sonstigen Grünschnitt, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen. <p>(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.</p>
<p>Reinigung der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 4 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende</p>	<p>Reinigung der öffentlichen Straßen</p> <p>§ 4 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.</p>

<p>Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.</p> <p>(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.</p> <p>(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.</p> <p>(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.</p> <p>(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.</p>	<p>Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.</p> <p>(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.</p> <p>(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.</p> <p>(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.</p> <p>(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.</p>
<p>§ 5 Reinigungsarbeiten</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die Gehbahnen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen insbesondere</p> <p>a) Jeden Freitag oder Samstag zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;</p>	<p>§ 5 Reinigungsarbeiten</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.</p> <p>Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf</p>

<p>b) Bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;</p> <p>c) Von Gras, Unkraut und überhängenden Anpflanzungen, die verkehrsbehindernd in den Verkehrsraum ragen, zu befreien.</p> <p>Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.</p>	<p>a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.</p> <p>b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.</p> <p>c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.</p>
<p>§ 6 Reinigungsfläche</p> <p>(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil des Gehweges, der durch</p> <p>a) Die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück</p> <p>b) Die gemeinsame Grenze des Gehweges mit der Fahrbahn, wobei Radwege, Parkbuchten und Grünstreifen zur Fahrbahn gerechnet werden, und</p> <p>c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück aus senkrecht zur gemeinsamen Grenze des Gehweges mit der Fahrbahn verlaufenden Verbindungslinien</p> <p>begrenzt wird.</p>	<p>§ 6 Reinigungsfläche</p> <p>(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,</p> <p>und</p> <p>a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,</p> <p>b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,</p>

<p>(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Gehbahnen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. b.</p>	<p>c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte</p> <p>(2) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.</p> <p>(3) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.</p>
<p>§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger</p> <p>(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten andere Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.</p> <p>(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.</p>	<p>§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger</p> <p>(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.</p> <p>(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.</p>
<p>§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern</p> <p>(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge</p>	<p>§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern</p> <p>(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge</p>

<p>und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.</p>	<p>und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.</p>
<p>Sicherung der Gehbahnen im Winter</p> <p>§ 9 Sicherungspflicht</p> <p>(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.</p>	<p>Sicherung der Gehbahnen im Winter</p> <p>§ 9 Sicherungspflicht</p> <p>(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.</p>
<p>§ 10 Sicherungsarbeiten</p> <p>(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6:30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 21:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.</p>	<p>§ 10 Sicherungsarbeiten</p> <p>(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es</p>

<p>(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Löschwasserbrunnen, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.</p>	<p>zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.</p> <p>(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.</p>
<p>§ 11 Sicherungsfläche</p> <p>(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahn.</p> <p>(2) § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>	<p>§ 11 Sicherungsfläche</p> <p>(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.</p> <p>(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen</p> <p>(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.</p> <p>(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen</p> <p>(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.</p> <p>(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.</p>

<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, 2. Die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht zu erfüllt, 3. Entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert. 	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt, 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 5. November 1979 und die Änderungsverordnung vom 15.01.1987 außer Kraft.</p> <p>Kirchheim b. München, den 21.10.1999</p> <p>Heinz Hilger Erster Bürgermeister</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung von Gehbahnen im Winter vom 21.10.1999 außer Kraft. <p>Kirchheim b. München, den ____. 11.2019 Siegel</p> <p>Maximilian Bötl Erster Bürgermeister</p>
	<p>Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)</p> <p>Straßenreinigungsverzeichnis <u>Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen):</u> Ammerthalstraße, Am Werbering, Bahnhofstraße, Benzstraße, Boschstraße, Daimlerstraße, Dieselstraße, Erdinger Straße, Feldkirchener Straße,</p>

	<p>Florianstraße im Abschnitt Kreuzung St 2082 bis Kreuzung Merowinger Straße, Fraunhoferstraße, Hauptstraße, Heimstettener Moosweg, Heimstettner Straße im Abschnitt Kreuzung Münchner Straße bis Wendehammer Höhe Gymnasium, Henschelring, Hürderstraße, Klausnerring, Marsstraße, Merowingerstraße im Abschnitt Kreuzung Übrerrheinerstraße bis Kreuzung Florianstraße, Münchner Straße, Parsdorfer Weg im Abschnitt Kreuzung Taxetstraße bis Wendehammer Höhe Marsstraße, Pfarrer-Caspar-Mayr-Platz, Poinger Straße, Räterstraße im Abschnitt Kreuzung Hauptstraße bis Kreuzung Zugspitzstraße, Saturnstraße, Sonnenallee, Taxetstraße, Übrerrheinerstraße, Weißenfelder Straße, Zugspitzstraße Staatsstraße St2082, Oskar-von-Miller-Straße Kreisstraße M1</p> <p><u>Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite):</u> Alle übrigen Straßen und Straßenabschnitte.</p> <p><u>Gruppe C (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte):</u> Alle übrigen Straßen und Straßenabschnitte sind solche der Gruppe B.</p>
	<p>Bekanntmachungsvermerk</p> <p>Die Verordnung vom __.11.2019 wurde am __. __.2019 in der Gemeinde Kirchheim b. München zur Einsichtnahme niedergelegt.</p> <p>Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln, in den Kirchheimer Mitteilungen und auf der Gemeinde Homepage hingewiesen.</p> <p>Die Anschläge wurden am __. __.2019 angeheftet und am __. __.2019 wieder entfernt.</p> <p>Kirchheim b. München, den __. __.2019</p> <p>Maximilian Bötl Erster Bürgermeister</p>